

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2006

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 23. Juni 2006

Nr. 8

Tag	INHALT	Seite
20. 6.06	Verordnung der Landesregierung über die Festsetzung der Regelsätze in der Sozialhilfe	205
19. 5.06	Sechste Verordnung des Justizministeriums zur Übertragung der Führung des Handels- und Partnerschaftsregisters für mehrere Amtsgerichtsbezirke auf ein Amtsgericht	205
12. 6.06	Verordnung der Landesanstalt für Kommunikation zur Änderung der Verordnung über die Ausweisung und Zuweisung von Übertragungskapazitäten (NutzungsplanVO)	206
19. 5.06	Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg über das Naturschutzgebiet »Schwackenreuter Baggerseen – Rübelisbach«	206
24. 5.06	Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg über das Landschaftsschutzgebiet »Mooswald«	210
24. 5.06	Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg zur Änderung der Verordnung über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet »Schauinsland«	213

**Verordnung
der Landesregierung
über die Festsetzung der Regelsätze
in der Sozialhilfe**

Vom 20. Juni 2006

Auf Grund von § 28 Abs. 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3023), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3305), wird verordnet:

§ 1

Die monatlichen Regelsätze in der Sozialhilfe werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. für den Haushalt vorstand und allein stehende Personen | 345 Euro, |
| 2. für Haushaltsangehörige | |
| a) bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres | 207 Euro, |
| b) ab Vollendung des 14. Lebensjahres | 276 Euro. |

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Landesregierung über die

Festsetzung der Regelsätze in der Sozialhilfe vom 14. Juni 2005 (BGBl. S. 409) außer Kraft.

STUTTGART, den 20. Juni 2006

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

OETTINGER

PROF. DR. GOLL	STÄCHELE
RECH	RAU
PROF. DR. FRANKENBERG	STRATTHAUS
PFISTER	HAUK
DR. STOLZ	GÖNNER
PROF. DR. REINHART	DRAUTZ
	PROF. DR. HÜBNER

**Sechste Verordnung des Justizministeriums
zur Übertragung der Führung
des Handels- und Partnerschaftsregisters
für mehrere Amtsgerichtsbezirke
auf ein Amtsgericht**

Vom 19. Mai 2006

Auf Grund von § 125 Abs. 2 Satz 1 und § 160b Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der frei-

willigen Gerichtsbarkeit in der Fassung vom 20. Mai 1898 (RGBI. I S. 771), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 22. Juni 1998 (BGBI. I S. 1474), in Verbindung mit §§ 1 und 2 Nr. 9 der Subdelegationsverordnung Justiz vom 7. September 1998 (GBI. S. 561), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. März 2002 (GBI. S. 157), und in Verbindung mit § 5 a Abs. 3 Satz 2 der Zuständigkeitsverordnung Justiz vom 20. November 1998 (GBI. S. 680), eingefügt durch Verordnung vom 3. März 2005 (GBI. S. 292), wird verordnet:

Artikel 1

Abweichend von § 5 a Abs. 3 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung Justiz wird die Führung des Handels- und Partnerschaftsregisters wie folgt zugewiesen:

- a) ab 3. Juli 2006 die Bezirke der Amtsgerichte Böblingen und Leonberg dem Amtsgericht Stuttgart,
- b) ab 17. Juli 2006 die Bezirke der Amtsgerichte Bad Säckingen, Ettenheim, Gengenbach, Kehl, Lahr/Schwarzwald, Oberkirch, Offenburg, St. Blasien, Schönau im Schwarzwald, Schopfheim, Waldshut-Tiengen und Wolfach dem Amtsgericht Freiburg,
- c) ab 31. Juli 2006 die Bezirke der Amtsgerichte Bad Saulgau, Bad Waldsee, Biberach an der Riß, Leutkirch im Allgäu, Ravensburg, Riedlingen, Tettnang und Wangen im Allgäu dem Amtsgericht Ulm.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 19. Mai 2006

PROF. DR. GOLL

Verordnung der Landesanstalt für Kommunikation zur Änderung der Verordnung über die Ausweisung und Zuweisung von Übertragungskapazitäten (NutzungsplanVO)

Vom 12. Juni 2006

Auf Grund von § 20 Abs. 1 und Abs. 3 des Landesmediengesetzes (LMedienG) vom 19. Juli 1999 (GBI. S. 273, ber. S. 387), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landesmediengesetzes, des Landespressegesetzes und des Landesdatenschutzgesetzes vom 4. Februar 2003 (GBI. S. 108), wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Nutzungsplanverordnung

Die Nutzungsplanverordnung vom 15. November 1999 (GBI. S. 459), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. März 2006 (GBI. S. 105), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 3 und § 8 Abs. 3 wird jeweils das Wort »DeutschlandRadio« durch das Wort »Deutschlandradio« ersetzt und nach den Worten »gesetzlich bestimmten Hörfunkangebote »Deutschlandfunk« und »Deutschlandradio« « das Wort »Kultur« eingefügt.

2. In Anlage 11 zu § 8 Abs. 6 wird die Zeile
 »Freiburg Stadt Augenklinik 88,4 0,100³⁾«
 durch die Zeile
 »Freiburg Stadt Universität 88,4 0,03³⁾«
 ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 12. Juni 2006

Der Vorstand der Landesanstalt für Kommunikation:

LANGHEINRICH BEERSTECHER

PROF. DR. DITTMANN DR. GOTZ VON OLENHUSEN

PROF. DR. WELTE

Verordnung

des Regierungspräsidiums Freiburg über das Naturschutzgebiet »Schwackenreuter Baggerseen – Rübelisbach«

Vom 19. Mai 2006

Auf Grund der §§ 26 und 73 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 13. Dezember 2005 (GBI. S. 745) und § 22 Abs. 2 Landesjagdgesetz in der Fassung vom 20. Dezember 1978 (GBI. 1979 S. 12) wird verordnet:

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinden Mühlingen und Hohenfels, Landkreis Konstanz, Regierungsbezirk Freiburg, und der Gemeinde Sauldorf, Landkreis Sigmaringen, Regierungsbezirk Tübingen, werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet ist ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, kurz: FFH-Richtlinie). Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Schwackenreuter Baggerseen – Rübelisbach«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 104 ha.

(2) Das Naturschutzgebiet liegt nordöstlich des Ortsteils Schwackenreute der Gemeinde Mühlingen und nimmt auch Flächen der Gemarkung Mindersdorf (Gemeinde Hohenfels) und der Gemarkungen Sauldorf und Boll (Gemeinde Sauldorf) ein. Es umfasst zwei Teile. Ein Teil umfasst die von Seen eingenommenen Niederungen der Mindersdorfer Aach, Stockacher Aach und Ablach und Teile des Talzugs des Gröbelgrabens mit angrenzenden Flächen des »Walter Moor« mit den Gewannen »Rotes Ried«, »Bürgerwinkel«, »Buhrrohr«, »Herzogenacker«, »Brücklern«, »Maden«, »Madachwiesen«, »Heitzen« und Teile von »Innere Walterin« und »Außere Walterin«, der zweite Teil umfasst Teile des Talzuges des Rübelisbaches vom Kohllöffelhof im Westen bis zum Weißen Stein im Osten, mit den Gewannen »Unteracker«, »Astwies«, »Hardwies«, »Cordawiese«.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000 mit durchgezogener roter Linie sowie in einer Detailkarte im Maßstab 1:5000 mit durchgezogener roter Linie eingetragen. Das FFH-Gebiet ist in der Übersichtskarte mit einer blau schraffierten Linie dargestellt. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Freiburg und bei den Landratsämtern Konstanz und Sigmaringen auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(4) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Abs. 3 Satz 4 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

(1) Wesentlicher Schutzzweck des Naturschutzgebietes ist die Erhaltung und Entwicklung der Baggerseen, Fließgewässer und angrenzender Flächen

- als Brut-, Rast- und Nahrungsgebiet vielfältiger, teils hochgradig gefährdeter Vogelarten,
- als Lebensraum der kleinen Flussmuschel, zahlreicher gefährdeter Amphibien-, Kleinfischarten und Wasserinsekten,
- als Talraum mit dominierender Grünlandnutzung und Flachmooren, dessen Offenhaltung und extensive Nutzung gesichert und entwickelt werden soll.

(2) Schutzzweck ist auch die Erhaltung der artenreichen Tierbestände (Vögel, Reptilien, Amphibien, Insekten und Schnecken) und ihrer Lebensräume sowie solcher Arten und Lebensräume, die der FFH-Richtlinie in be-

sonderem Maße entsprechen. Nach den dortigen Anforderungen kommen im Schutzgebiet u. a. folgende Arten in ihren Lebensräumen vor:

Vögel: Weißstorch, Schwarzstorch, Rohrdommel, Rot- und Schwarzmilan, Rohr- und Wiesenweihe und Eisvogel

Fische: Groppe

Weichtiere: Kleine Flussmuschel (*unio crassus*)

sowie folgende Lebensräume:

- natürliche eutrophe Seen mit Ufer- und Wasserpflanzenvegetation,
- Fließgewässer mit flutender Wasservegetation,
- magere Flachland-Mähwiesen,
- kalkreiche Niedermoore und Erlen- und Eschenwälder an Fließgewässern.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Veränderung oder nachhaltigen Störung im Schutzgebiet oder seines Naturhaushalts oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen oder führen können. Insbesondere sind die in den Absätzen 2 bis 6 genannten Handlungen verboten.

(2) Zum *Schutz von Tieren und Pflanzen* ist es verboten,

1. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
2. Standorte besonders geschützter Pflanzen durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
3. Tiere einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
4. wild lebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;

5. Hunde frei laufen zu lassen.

(3) Verboten ist es, *bauliche Maßnahmen* durchzuführen und vergleichbare Eingriffe vorzunehmen, wie

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder ihnen gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen; ausgenommen sind die Aussichtsplattformen am Westufer des Sees Nr. 8 im Bereich der Flurstücks-Nr. 742–745 und am Südwestufer des Sees Nr. 9 im Bereich der Flurstücks-Nr. 756;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder

- andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt verändern;
4. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen.
- (4) Bei der *Nutzung der Grundstücke* ist es verboten,
1. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Abgrabungen und Aufschüttungen;
 2. Art und Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
 3. neu aufzuforsten oder Christbaum- und Schmuckkreisigkulturen und Vorratspflanzungen von Sträuchern und Bäumen anzulegen;
 4. Dauergrünland oder Dauerbrache umzubrechen;
 5. Pflanzenschutzmittel, Düngemittel oder Chemikalien zu verwenden.
- (5) Insbesondere bei *Erholung, Freizeit und Sport* ist es verboten,
1. die Wege zu verlassen;
 2. das Gebiet außerhalb befestigter Wege und ausgewiesener Wanderwege zu betreten;
 3. das Gebiet außerhalb befestigter Wege von mindestens 2 m Breite mit Fahrrädern zu befahren;
 4. außerhalb befestigter Wege von mindestens 3 m Breite zu reiten;
 5. das Gebiet mit motorisierten Fahrzeugen aller Art, einschließlich Modellbooten, zu befahren, ausgenommen Krankenfahrräder;
 6. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen oder Kraftfahrzeuge abzustellen;
 7. Luftfahrzeuge, insbesondere Luftsportgeräte und Flugmodelle, zu starten oder zu landen sowie das Gebiet mit Luftsportgeräten oder Flugmodellen zu überfliegen;
 8. Wasserflächen, sofern sie nicht vereist sind, mit Ausnahme der als Badezone gekennzeichneten Stelle am See 6, zu nutzen;
 9. auf den Seen 9 a, 9 b, 9 c und 10 a die Eisflächen zu betreten und Schlittschuh zu laufen.
- (6) *Weiter* ist es verboten,
1. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
 2. außerhalb amtlich gekennzeichneter Feuerstellen Feuer anzumachen oder zu unterhalten;
 3. Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
 4. die Dämme zu betreten.

§ 5

Zulässige Handlungen

- (1) Für die *landwirtschaftliche Bodennutzung* gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie ordnungsgemäß in der

bisherigen Art und im bisherigen Umfang erfolgt, dabei den Boden pflegt, Erosion und Humusabbau vermeidet, Gewässerrandstreifen und Ufer, oberirdische Gewässer und Grundwasser nicht in ihrer chemischen, physikalischen und biologischen Beschaffenheit beeinträchtigt und wild lebenden Tieren und Pflanzen ausreichenden Lebensraum erhält.

Voraussetzung ist weiter, dass

1. die in der Schutzgebietskarte im Maßstab 1:5000 schräg grün schraffierten Flächen entlang der Fließgewässer nicht gedüngt werden;
2. Grünland und Dauerbrache nicht umgebrochen werden;
3. eine Beweidung nur mit Rindern, Schafen oder Ziegen bei einem Viehbesatz von höchstens einer Großvieheinheit pro Hektar und Jahr durchgeführt wird;
4. Pflanzenschutzmittel nur unter Beachtung der Pflanzenschutzanwendungsverordnung verwendet werden;
5. landwirtschaftliche Produkte außerhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen und in den Gewässerrandstreifen nicht gelagert werden;
6. Feldraine, ungenutztes Gelände, Hecken, Gebüsche, Bäume, Röhrichtbestände nicht beeinträchtigt werden;
7. die Bodengestalt nicht verändert wird.

(2) Für die *forstwirtschaftliche Bodennutzung* gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie ordnungsgemäß in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang erfolgt.

Voraussetzung ist weiter, dass

1. naturnahe, aus standortheimischen Baumarten zusammengesetzte Bestände erhalten und entwickelt werden;
2. bei der forstwirtschaftlichen Nutzung auf die Standorte und Wohnstätten von Pflanzen und Tieren, insbesondere gefährdeter und geschützter Arten, größtmögliche Rücksicht genommen wird;
3. der Bau von für die Bewirtschaftung des Waldes erforderlichen Fahrwegen im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde erfolgt;
4. neue Entwässerungsmaßnahmen nicht zulässig sind.

(3) Für die *Ausübung der Jagd* gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie ordnungsgemäß in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang erfolgt. Dies gilt auch für die ganzjährig zulässige Bisamjagd, welche nur mit Fallen ausgeübt werden darf.

Voraussetzung ist weiter, dass

1. auf Mager- und Feuchtwiesen sowie an Gewässerrandstreifen keine Wildfütterungen und Kirrungen angelegt werden;
2. keine jagdlichen Einrichtungen (Hochsitze, Leitern etc.) im Umkreis von 100 m von den Seeufern und nur aus naturbelassenen Rundhölzern errichtet werden; ausgenommen sind die Grundstücke Flurstücks-Nr. 609, 610 außerhalb des Gewässerrandstreifens;

3. keine Wasservogeljagd ausgeübt wird;
4. während der Vogelbrutzeit zwischen dem 1. Mai und 15. Juli eines jeden Jahres die Rehwildjagd in einem Umkreis von 100 m von den Seeufern ruht; die Schwarzwildjagd bleibt davon unberührt;
5. das Schutzgebiet nur im Zusammenhang mit der Ausübung der Jagd und nur auf befestigten Wegen mit Kraftfahrzeugen befahren wird.

(4) Für die *Ausübung der Fischerei* gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie ordnungsgemäß in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang erfolgt.

Voraussetzung ist weiter, dass

1. die Angelfischerei nur entlang der in der Schutzgebietskarte, Maßstab 1:5000, blau schraffierten Uferabschnitte ausgeübt werden darf und in der Zeit der Winterruhe für Wasservögel vom 1. November bis 31. März eines jeden Jahres zu ruhen hat;
2. das Befahren der Gewässer mit einem Boot nur in Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde erfolgt;
3. der Einsatz von Fischfuttermitteln unterbleibt;
4. Besatzmaßnahmen nur in Abstimmung mit der staatlichen Fischereiaufsicht erfolgen;
5. der Bau von Stegen unterbleibt;
6. Tages-, Wochen- und Monatserlaubnisscheine nach den Vorgaben der Fischereipachtverträge ausgegeben werden;
7. das Schutzgebiet nur im Zusammenhang mit der Ausübung der Fischerei und nur auf befestigten Wegen mit Kraftfahrzeugen befahren wird, soweit dies für Hege- und Bewirtschaftungsmaßnahmen erforderlich ist.

(5) Für die *Unterhaltung der Gewässer* gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie ordnungsgemäß in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang erfolgt. Voraussetzung ist weiter, dass

1. die maschinelle Räumung von Gewässern nur in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde und nur abschnittsweise erfolgt;
2. bei der Räumung von Fließgewässern und Gräben die Vorflutverhältnisse nicht geändert werden und die Gewässersohle nicht vertieft wird;
3. die Pflege der Ufervegetation rücksichtsvoll erfolgt und Gehölzarbeiten nur zwischen dem 1. Oktober und dem 1. März eines jeden Jahres durchgeführt werden.

(6) Unberührt bleibt auch die sonstige bisher rechtmäßiger Weise ausgeübte Nutzung der Grundstücke und Gewässer sowie der rechtmäßiger Weise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

§ 6

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden unter besonderer Berücksichtigung der sich aus den Anforderungen der

FFH-Richtlinie ergebenden Erhaltungs- und Entwicklungsziele durch die höhere Naturschutzbehörde in einem Pflege- und Entwicklungsplan oder durch Einzelanordnung festgelegt, soweit sie nicht für Waldflächen im Forsteinrichtungswerk beziehungsweise entsprechenden Planungen im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde integriert sind. § 4 dieser Verordnung ist insoweit nicht anzuwenden.

Schlussvorschriften

§ 7

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 79 NatSchG durch die höhere Naturschutzbehörde Befreiung erteilt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass gegebenenfalls auch eine Verträglichkeitsprüfung beziehungsweise Ausnahme nach § 38 NatSchG erforderlich ist.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 80 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Naturschutzgebiet nach § 4 dieser Verordnung verbotene Handlungen vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 2 Nr. 7 LJagdG handelt, wer im Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 und § 5 Abs. 3 in Verbindung mit § 2 dieser Verordnung die Jagd ausübt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet »Waltere Moor« vom 22. April 1986 wird aufgehoben, soweit sie sich auf den Geltungsbereich dieser Verordnung bezieht.

FREIBURG I. BR., den 19. Mai 2006

DR. VON UNGERN-STERNBERG

Verkündungshinweis:

Nach § 76 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 13. Dezember 2005 (GBl. S. 745) ist eine Verletzung der in § 74 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Erlass der Verordnung schriftlich beim Regierungspräsidium Freiburg geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

**Verordnung
des Regierungspräsidiums Freiburg
über das Landschaftsschutzgebiet
»Mooswald«**

Vom 24. Mai 2006

Auf Grund der §§ 29 und 73 Abs. 5 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 13. Dezember 2005 (GBl. S. 745) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Freiburg (Stadtkreis Freiburg), der Gemeinden Gottenheim, Umkirch, Schallstadt und March (Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald) sowie der Gemeinde Vörstetten (Landkreis Emmendingen) werden zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Das Landschaftsschutzgebiet ist in Teilen zugleich ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, kurz: FFH-Richtlinie) sowie ein Vogelschutzgebiet im Sinne der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (kurz: Vogelschutzrichtlinie) im Folgenden zusammengefasst als NATURA 2000-Gebiet bezeichnet. Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung »Mooswald«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rd. 4468 ha.

(2) Das Schutzgebiet umfasst hauptsächlich den nördlichen und den südlichen Mooswald nebst zugehörigen Freiflächen sowie den Nordhang des Schönbergs und die Höhen des Marchhügels auf Gemarkung Freiburg-Hochdorf. Im Wesentlichen wird es durch folgende Linien und Gebiete begrenzt:

Ab der Autobahnausfahrt Freiburg-Nord umschließt die Grenze östlich und nördlich des Freizeitgeländes Silbersee die nördlich der B 294 gelegenen Waldungen nebst vorgelagerter Freiflächen auf Gemarkung Freiburg-Hochdorf und Vörstetten. Auf Gemarkung Vörstetten reicht das Gebiet im Norden bis zur K 5141 und verläuft dann südlich der K 5131, des bebauten Ortsteils Schupfholz und des Mühlbachs im Westen um die bebaute Ortslage von Vörstetten herum bis zur Gemarkungsgrenze Freiburg/Gundelfingen.

Im Osten folgt sie der Gemarkungsgrenze, sodann der Mooswaldallee, verläuft am Nordwestrand des Flugplat-

zes bis zur Bahnlinie Freiburg-Breisach. Zwischen Bahnlinie und Dreisam sind der Stadtwald »Oberer Rot-Schachen«, der »Lehener Wald« am Moosweiher und das Waldgebiet im Stadtteil Landwasser sowie das Lehener Bergle eingeschlossen. Ab der Dreisambrücke folgt die Grenze der Breisgauer Straße, bezieht nördlich die Dreisam und den Wald im Gewann »Fronholz« sowie die zwischenliegenden Gewanne bis zur Autobahn A 5 ein, verläuft dann westlich der Autobahn nach Süden bis zur K 9853. Südlich der Kreisstraße führt sie Richtung Osten, entlang der Grenze des Naturschutzgebietes »Freiburger Rieselfeld« und »Honigbuck« bis zum Gewerbegebiet »Haid West«. Sie verläuft dann am westlichen Rand des Gewerbegebiets entlang dem Waldrand bis zum Futtergängleweg und von dort weiter nach Süden bis zur B 31. Den Verkehrsknoten der B 31 a/B 3 aussparend führt sie nördlich der Gewanne »Vordere Bodenmatten«, »Bodenmatten«, »Blochackern«, und Teile des Gewanns »Gottmarsmatten« einschließlich, nach Osten zur Güterbahnlinie. Dieser folgt sie in südwestlicher Richtung ca. 100 m, weicht dann nach Süden bis zur Malteserordensstraße ab, folgt dieser ca. 70 m nach Osten und führt dann Richtung Süden bis zum Ebringer Weg.

Im Süden ist der Nordhang des Schönbergs zwischen Ebringer Weg, Zechenweg und Bahnstrecke (jedoch ohne die bebauten Gebiete und vorgelagerte Teilflächen im Bereich Lettgrube und südöstlich des Zwiegerackerweges) und den Gemarkungsgrenzen Freiburg und Merzhauen/Ebringen/Schallstadt eingeschlossen. Westlich der Bahnlinie verläuft die Grenze entlang der Gemarkungsgrenze Freiburg/Schallstadt, Teile der Gewanne »Hintere Stüben«, »Inneres und Äußeres Landwasser« auf Gemarkung Freiburg ausschließlich, bis zur B 3. Sie quert die Straße und folgt ihr auf der Westseite nach Süden, dann nach Westen abknickend, entlang dem Altgraben sowie dem Mühle- und Holzbach einschließlich deren Südufer, umfasst das Gewann »Im tiefen Ried« mit dem Gemeinde- und Privatwald sowie dem Friedhof auf Gemarkung Mengen und kreuzt die Autobahn nördlich der Raststätte.

Nach Querung der Autobahn führt sie im Südwesten zunächst entlang der Gemarkungsgrenze Freiburg/Mengen bis zum Waldrand am Hexenbach und weiter entlang dem Waldrand, das Gewann »Holzmatten« einschließlich, zur K 9864. Richtung Norden schließt sie den Reutemattensee mit Wald ein, verläuft entlang der Grenze des Naturschutzgebietes »Gaisenmoos« bis zum Wangener Weg, von dort östlich des Blankenberges zum Gewann »Waldmatten« und weiter entlang wasserführender Gräben östlich der »Waldmöslé-Siedlung«. Sie quert die K 9853 und führt in wechselnden Abständen zwischen ca. 400 und 700 Metern zum Kretzbach (Neugraben) und Krebsbach bis zum westlichen Waldrand an der K 9861. Ca. 130 m folgt sie der Kreisstraße nach Westen, führt dann ca. 220 m nach Norden und anschließend in östlicher Richtung zur L 187. Dieser folgt sie bis zum Ortseingang von Gottenheim, führt südöstlich der Bebauung Gottenheims zur L 115 und

von dort südlich der Straße bis zum Ortsbeginn Umkirch. Den Rohrmattenwald einbeziehend führt sie westlich des Gewanns »Breike« nach Süden zum Dachswanger Weg und von dort entlang des Mühlbachs nach Osten. Teile des Gewanns »Geren« sind nicht Bestandteil des Schutzgebietes. Entlang der Waltershofer Straße (K 4979) verläuft die Grenze nach Süden. In Abstand von ca. 180 m Entfernung zum südlichen Baugebiet »Mühlematten und Mühlematten II« zweigt sie nach Osten ab und schließt teilweise Offenlandflächen und den Wald im Gewann »Fronholz«, einschließlich des Waldstreifens südlich der Hauptstraße (L 115/B 31a) am östlichen Ortsteingang von Umkirch, bis zum Autobahnkreuz Freiburg-Mitte ein. Dieses Kreuz ausnehmend schließt sie westlich der Dreisam den »Lehener Wald« und das Gewann »Wiebler« ein, quert auf Höhe der Gemarkungsgrenze Freiburg/Umkirch die Dreisam, führt entlang der Gemarkungsgrenze bis zur Bahnlinie Freiburg/Breisach und weiter in östlicher Richtung, das Kleingartengebiet »Christ« ausschließend, sodann der K 9855 nach Hochdorf folgend. Teile des Markwaldes auf Gemarkung Hochdorf umfassend führt sie weiter entlang der nördlichen Waldgrenze zur Autobahn A 5, der sie bis nördlich der Tank- und Rastanlage »Schauinsland« folgt. Von dort führt sie nach Westen, die Höhen des Marchhügels mit den Gewannen »Eichacker« und »Hinter dem Berg« im Osten sowie »Degenatal« und »Hohle« im Westen einschließend, zurück und weiter entlang der A 5 bis zur Autobahnausfahrt Freiburg-Nord. Die städtische Abfalldeponie im Gewann »Eichelbuck«, das Industrie- und Gewerbegebiet Hochdorf und das Bebauungsplangebiet »Mineral- und Thermalbad Mooswald« sind nicht Bestandteile des Schutzgebietes. Ebenso wenig sind die Grenze bildende Straßen, Wege und Bahnlinien Bestandteile des Schutzgebietes; die Grenze bildende Gewässer gehören jedoch mit beiden Ufern zum Schutzgebiet.

(3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000 sowie in 5 Detailkarten im Maßstab 1:5000 mit durchgezogener grüner, flächig schwarz punktierter Linie dargestellt, wobei der äußere Rand der grünen Linie die Grenze des Landschaftsschutzgebietes darstellt. Die Flächen, die zum NATURA 2000-Gebiet gehören, sind in der Übersichtskarte mit Stand April 2006 farbig dargestellt. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Freiburg, bei der Stadt Freiburg sowie bei den Landratsämttern Breisgau-Hochschwarzwald und Emmendingen auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(4) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 3 Satz 4 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

(1) Wesentliche Schutzzwecke sind

1. die Erhaltung und Sicherung eines leistungsfähigen Naturhaushalts im Mooswald und seinen angrenzenden Freiflächen als zusammenhängender einheitlicher ökologischer Ausgleichsraum für den Verdichtungsraum der Stadt Freiburg mit seinen vielfältigen, insbesondere klimatischen Wirkungen;
2. die Erhaltung von Vielfalt und Schönheit der Natur und Landschaft in diesem Raum mit seinen charakteristischen Lebensgemeinschaften von Tieren und Pflanzen, den Streuobstbeständen und dem Weißstorcharvorkommen;
3. die Sicherung und Entwicklung des Gebiets als attraktiver naturnaher Erholungsraum für die Stadt Freiburg und die angrenzenden Gemeinden.

(2) Weitere Schutzzwecke sind

1. die Erhaltung und Entwicklung der im Landschaftsschutzgebiet vorkommenden Lebensräume nach Anhang I sowie der Habitate der in den Anhängen II oder IV der FFH-Richtlinie genannten Tier- und Pflanzenarten und der Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie;
2. die Erhaltung, Sicherung und Entwicklung des Habitatmosaiks der Zaunammer (streng geschützt nach § 10 Abs. 2 Ziffer 11 c Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)) am Nordhang des Schönbergs.

§ 4

Verbote

Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch

1. der Naturhaushalt geschädigt wird;
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört wird;
3. eine im Sinne des § 3 geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert wird;
4. das Landschaftsbild nachhaltig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt oder eine Beeinträchtigung in den Naturschutzgebieten »Arlesheimersee«, »Freiburger Rieselfeld« »Gaisenmoos« und »Honigbuck« herbeigeführt wird;
5. der Naturgenuss oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird;
6. innerhalb des NATURA 2000-Gebietes bei den geschützten Lebensraumtypen und Arten sowie bei den nach Anhang IV der FFH-Richtlinie genannten Arten erhebliche Beeinträchtigungen eintreten können.

§ 5

Erlaubnisvorbehalte

- (1) Handlungen, die den Charakter des Landschaftsschutzgebiets verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der Erlaubnis der jeweils zuständigen unteren Naturschutzbehörde.
- (2) Der Erlaubnis bedarf es insbesondere,
 1. wesentliche Landschaftsbestandteile, wie Bäume, Streuobstbestände, Hecken, Gebüsche, feuchte Senken oder die Ufervegetation von Bächen und Gräben zu beseitigen, zu zerstören oder zu ändern;
 2. Bäume mit starken Totholzästen oder Totholzstämme am Nordhang des Schönbergs zu beseitigen;
 3. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
 4. Einfriedungen zu errichten;
 5. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, ober- oder unterirdische Leitungen aller Art zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
 6. Stätten für Sport und Spiel anzulegen oder zu verändern;
 7. Flugplätze, Gelände für das Starten und Landen von Luftsportgeräten (zum Beispiel Hängegleiter, Gleitflugzeuge, Gleitfallschirme) sowie Gelände für den Aufstieg von Flugmodellen, die der luftverkehrsrechtlichen Erlaubnis bedürfen, anzulegen oder zu verändern;
 8. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt verändern;
 9. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzu bringen mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen;
 10. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Abgrabungen und Aufschüttungen;
 11. Kahlschlag von Wald auf einer Fläche von mehr als 2 ha;
 12. neu aufzuforsten oder Christbaum- und Schmuckkreisgärten und Vorratspflanzungen von Sträuchern und Bäumen anzulegen;
 13. Art und Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern, insbesondere Kleingärten anzulegen;
 14. Dauergrünland umzubrechen;
 15. Motorsport zu betreiben;
 16. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen;
 17. Wohnboote, Bojen oder andere schwimmende Anlagen zu verankern und Stege zu errichten;

18. Gegenstände zu lagern, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstückes erforderlich sind.

(3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 4 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen, Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, dass die Wirkungen der Handlung dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen.

(4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde erteilt wird.

(5) Bei Handlungen des Bundes und des Landes, die nach anderen Vorschriften keiner Gestattung bedürfen, wird die Erlaubnis durch das Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde ersetzt. Das gleiche gilt für Handlungen, die unter Leitung oder Betreuung staatlicher Behörden durchgeführt werden.

(6) Bei der Gestattung von Handlungen, die das NATURA 2000-Gebiet betreffen, sind außerdem die §§ 37 ff. NatSchG zu beachten.

§ 6

Zulässige Handlungen

Die Verbote und Erlaubnisvorbehalte der §§ 4 und 5 gelten nicht für

1. die *landwirtschaftliche Bodennutzung* im Rahmen der guten fachlichen Praxis mit der Maßgabe, dass
 - 1.1 Dauergrünland nicht umgebrochen wird und bei Beweidung eine geschlossene Grasnarbe verbleibt;
 - 1.2 wesentliche Landschaftsbestandteile wie Bäume, Streuobstbestände, Bäume mit starken Totholzästen oder Totholzstämmen am Nordhang des Schönbergs, Hecken, Gebüsche, feuchte Senken oder die Ufervegetation von Bächen und Gräben nicht beseitigt, zerstört oder geändert werden;
2. die *forstwirtschaftliche Bodennutzung* sowie die Anlage von Rückegassen und Maschinenwegen im Rahmen der anerkannten forstlichen Grundsätze mit der Maßgabe, dass
 - 2.1 sich das waldbauliche Leitbild an den im Gebiet vorkommenden standorttypischen Waldgesellschaften orientiert,
 - 2.2 ausreichend Höhlen durch Belassen alter Einzelbäume (zum Beispiel angelehnt an FSC Zertifizierung) als wichtige Habitatstrukturen für Höhlenbrüter und andere Höhlenbewohner zur Verfügung stehen;
3. die ordnungsgemäße *Ausübung der Jagd* – unter besonderer Rücksichtnahme auf die Erholungsnutzung des Gebietes – *und der Fischerei*;

4. die ordnungsgemäße *Unterhaltung, Instandsetzung und der ordnungsgemäße Betrieb* rechtmäßig bestehender Einrichtungen, wie Straßen, Wege, Plätze, Bahnanlagen einschließlich Sicherheitsbereich, Ver- und Entsorgungsanlagen, Telekommunikationseinrichtungen sowie die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung sowie die (Neu-)Verlegung von unterirdischen Telekommunikationslinien in Verkehrswegen;
5. *Schutzzäune* an Verkehrswegen;
6. behördlich angeordnete oder zugelassene *Beschlede-rungen* sowie für notwendige Markierungen und Sichtzeichen an rechtmäßig errichteten Anlagen; sofern die Handlungen so ausgeführt werden, dass der Schutzzweck dieser Verordnung nicht beeinträchtigt und das Verschlechterungsverbot des § 37 NatSchG im NATURA 2000-Gebiet beachtet wird.

§ 7

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden von der Naturschutzbehörde unter besonderer Berücksichtigung der sich aus den Anforderungen der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergebenden Erhaltungs- und Entwicklungsziele in einem Pflege- und Entwicklungsplan oder durch Einzelanordnung festgelegt, soweit sie nicht für Waldflächen im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde im Forsteinrichtungswerk beziehungsweise entsprechenden Planungen integriert sind. Insbesondere sind am Nordhang des Schönbergs Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen für die Habitate der Zaunammer zu planen. Die §§ 4 und 5 dieser Verordnung sind insoweit nicht anzuwenden.

§ 8

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 79 NatSchG durch die jeweils örtlich zuständige untere Naturschutzbehörde Befreiung erteilt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass gegebenenfalls auch eine Verträglichkeitsprüfung beziehungsweise Ausnahme nach § 38 NatSchG erforderlich ist.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 80 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer in dem Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig

1. nach § 4 dieser Verordnung verbotene Handlungen vornimmt;
2. entgegen § 5 dieser Verordnung ohne vorherige Erlaubnis Handlungen vornimmt, die den Charakter des

Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwider laufen können.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg über das Landschaftsschutzgebiet »Mooswald« vom 27. September 1979 mit den Änderungsverordnungen vom 15. Dezember 1993 und 2. Februar 1998 außer Kraft. Bestehende Verordnungen zum Schutz von Naturdenkmälern bleiben hiervon unberührt.

FREIBURG I. BR., den 24. Mai 2006

DR. VON UNGERN-STERNBERG

Verkündungshinweis:

Nach § 76 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 13. Dezember 2005 (GBI. S.745) ist eine Verletzung der in § 74 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Erlass der Verordnung schriftlich beim Regierungspräsidium Freiburg geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg zur Änderung der Verordnung über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet »Schauinsland«

Vom 24. Mai 2006

Auf Grund der §§ 26, 29 und 73 Abs. 3 und 5 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 13. Dezember 2005 (GBI. S. 745) wird die Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet »Schauinsland« vom 12. Dezember 2002 wie folgt geändert:

§ 1

- (1) Für die in Absatz 2 näher bezeichneten Flächen wird die Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet »Schauinsland« vom 12. Dezember 2002 aufgehoben. Die in Absatz 3 näher bezeichneten Flächen werden neu in das Landschaftsschutzgebiet »Schauinsland« aufgenommen.

(2) Aus dem Landschaftsschutzgebiet »Schauinsland« wird im Nordosten der Gemarkung Kappel im Stadtkreis Freiburg nordwestlich der Ziegelmattenstraße eine Teilfläche des Grundstücks Flurstück-Nr. 70 sowie der anschließende südliche Böschungsbereich des Grundstücks Flurstück-Nr. 70/11 in einer Größe von ca. 0,23 ha herausgenommen. Eine weitere Teilfläche wird im Bereich des Peterbauernhofs auf Gemarkung Kappel, Flurstück-Nr. 108/3 in einer Größe von ca. 0,08 ha aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen. Die herausgenommenen Flächen sind in der Detailkarte »Kappel« und »Molzhofsiedlung« im Maßstab 1:5000 grün schraffiert dargestellt.

(3) Die neu in das Landschaftsschutzgebiet »Schauinsland« aufgenommene Fläche in den Gewannen »Sieben Jauchert« und »Weihermatten« der Gemarkung Kappel hat eine Größe von ca. 11 ha. Diese Erweiterungsfläche umfasst in vollem Umfang die Grundstücke Flurstück-Nrn. 78, 85 und 86 sowie Teilflächen der Grundstücke Flurstück-Nrn. 16/6, 77, 79, 81, 87, 88/1 und 88/4. Die Erweiterungsfläche im Bereich Peterbauernhof auf Gemarkung Kappel umfasst eine ca. 0,06 ha große Teilfläche der Grundstücke Flurstück-Nrn. 108/3 und 108/22.

(4) Die sich durch diese Änderung ergebenden neuen Grenzen des Natur- und Landschaftsschutzgebietes sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000 und in einer Detailkarte »Kappel« und »Molzhofsiedlung« im Maßstab 1:5000 mit durchgezogener grüner Linie eingetragen. Diese Karten sind Bestandteil dieser Änderungsverordnung und ersetzen die bisherige Übersichtskarte und vorgenannte bisherige Detailkarte.

§ 2

(1) In § 1 der Verordnung wird folgender Absatz 3 eingefügt:

Das Natur- und Landschaftsschutzgebiet ist in Teilen zugleich ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, kurz: FFH-Richtlinie) sowie ein Vogelschutzgebiet im Sinne der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), im Folgenden zusammengefasst als NATURA 2000-Gebiet bezeichnet.

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

(2) In § 2 Absatz 2 der Verordnung wird die Flächenangabe von »rund 5465 ha« durch die Flächenangabe »rund 5471 ha« ersetzt.

(3) In § 2 Absatz 3 der Verordnung wird folgender Satz 2 eingefügt:

Die Flächen, die zu dem NATURA 2000-Gebiet gehören, sind in der Übersichtskarte mit Stand April 2006 schraffiert dargestellt.

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

(4) In § 3 der Verordnung wird folgender Absatz 2 angefügt:

Schutzzweck innerhalb des NATURA 2000-Gebietes ist auch die Erhaltung solcher Lebensräume und Arten, die der FFH-Richtlinie beziehungsweise der Vogelschutzrichtlinie entsprechen. Im FFH-Gebiet kommen insbesondere folgende Lebensraumtypen vor:

Trockene Heiden, Artenreiche Borstgrasrasen (prioritär), Feuchte Hochstaudenfluren, Berg-Mähwiesen, Magere Flachlandmähwiesen, Übergangs- und Schwingrasenmoore, Hainsimsen-Buchenwälder, Waldmeister-Buchenwälder, Subalpine Buchenwälder, Schlucht- und Hangmischwälder (prioritär), Hochmontane Silikatschutthalden, Silikatschutthalden sowie Silikatfelsen und -felskuppen mit ihrer Vegetation.

(5) In § 5 der Verordnung wird folgender Absatz 7 eingefügt:

Die Handlungen nach den Absätzen 1 bis 6 sind jedoch nur insoweit zulässig, als das Verschlechterungsverbot des § 37 NatSchG im NATURA 2000-Gebiet beachtet wird.

(6) In § 6 der Verordnung wird folgender Absatz 2 angefügt:

Schutzzweck ist auch die Erhaltung solcher Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie gemäß § 3 Absatz 2, soweit diese auch im Landschaftsschutzgebiet vorkommen.

(7) In § 7 wird folgende Nr. 6 angefügt:

6. innerhalb des NATURA 2000-Gebietes bei den geschützten Lebensraumtypen und Arten Verschlechterungen eintreten.

(8) In § 9 wird in Absatz 1 nach »Fischerei« folgender Halbsatz angefügt:

sofern hierbei das Verschlechterungsverbot des § 37 NatSchG im NATURA 2000-Gebiet beachtet wird.

(9) § 10 der Verordnung erhält folgende Fassung:

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden von der Naturschutzbehörde unter besonderer Berücksichtigung der sich aus den Anforderungen der FFH- und Vogelschutzrichtlinie ergebenden Erhaltungs- und Entwicklungsziele in einem Pflege- und Entwicklungsplan oder durch Einzelanordnung festgelegt, soweit sie nicht für Waldflächen im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde im Forsteinrichtungswerk beziehungsweise entsprechende Planungen integriert sind. §§ 4, 7 und 8 dieser Verordnung sind insoweit nicht anzuwenden.

(10) In § 11 wird folgender Satz 2 angefügt:

Es wird darauf hingewiesen, dass gegebenenfalls auch eine Verträglichkeitsprüfung beziehungsweise Ausnahme nach § 38 NatSchG erforderlich ist.

§ 3

(1) Die Änderungsverordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Freiburg, bei der Stadt Freiburg und beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Änderungsverordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(4) Die Änderungsverordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 1 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 4

Diese Änderungsverordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

FREIBURG I. BR., den 24. Mai 2006

DR. VON UNGERN-STERNBERG

Verkündungshinweis:

Nach § 76 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 13. Dezember 2005 (GBl. S. 745) ist eine Verletzung der in § 74 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Erlass der Verordnung schriftlich beim Regierungspräsidium Freiburg geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

HERAUSGEBER
Staatsministerium Baden-Württemberg,
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

SCHRIFTLEITUNG
Staatsministerium, Reg. Amtmann Alfred Horn
Fernruf (07 11) 21 53-302.

VERTRIEB
Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH,
Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart.

DRUCKEREI
Offizin Chr. Scheufele in Stuttgart.

BEZUGSBEDINGUNGEN
Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 50 Euro. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN
Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (07 11) 6 66 01-43, Telefax (07 11) 6 66 01-34, abgegeben. Der Preis dieser Ausgabe beträgt 2,80 Euro (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.

Das Gesetzblatt im Internet: <http://www.vd-bw.de>
